



2026/531

5.3.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/531 DES RATES

vom 5. März 2026

zur Durchführung des Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 747/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Sudan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 747/2014 des Rates vom 10. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Sudan und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 131/2004 und (EG) Nr. 1184/2005 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. Juli 2014 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 747/2014 angenommen.
- (2) Am 24. Februar 2026 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 1591 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, vier Personen in die Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 747/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 747/2014 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. IOANNIDES

⁽¹⁾ ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/747/oj>.

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 747/2014 werden die folgenden Einträge angefügt:

„7. **GEDO, Hamdan Ahmed**

Aliasname: Abu Nashuk

Funktion: Befehlshaber der Sektion Nord-Darfur der Rapid Support Forces.

Staatsangehörigkeit: Sudan.

Geschlecht: männlich.

Tag der Benennung durch die VN: 24. Februar 2026

Gründe für die Aufnahme in die Liste:

Gedo Hamdan Ahmed wurde am 24. Februar 2026 gemäß Nummer 3 Buchstabe c der Resolution 1591 (2005) in die Liste aufgenommen.

Informationen aus der vom Sanktionsausschuss bereitgestellten Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste:

Gedo Hamdan Ahmed, oder Abu Nashuk, Generalleutnant und stellvertretender Befehlshaber der RSF, wird wegen der Beteiligung an Handlungen oder politischen Maßnahmen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Darfurs bedrohen, einschließlich Gewalttaten und Menschenrechtsverletzungen, benannt. Abu Nashuk war als einer von sechs Generälen der RSF am 26. Oktober 2025 in El Fasher, Nord-Darfur, zugegen und wurde zusammen mit Abdul Rahim Hamdan Dagalo, stellvertretender Befehlshaber der RSF, in Videoaufnahmen gesehen. An diesem Tag verübten die RSF Gräueltaten, darunter Massenmorde an Zivilisten an der Universität El Fasher und im Krankenhaus Saudi, sowie Erschießungen nordwestlich von Darfur. Die Gewalttaten in El Fasher umfassten auch ethnisch motivierte Hinrichtungen von Zaghawa und anderen nicht-arabischen Gruppen. Es gibt Berichte über weit verbreitete sexuelle Gewalt, einschließlich Gruppenvergewaltigungen vor Verwandten, und andere geschlechtsspezifische sexuelle Gewalt. Berichten zufolge halten RSF-Truppen medizinisches Personal für Lösegeld in Geiselhaft; demnach haben sie vier Ärzte, einen Apotheker und eine Krankenschwester für Lösegeldforderungen in Höhe von mehr als 150 000 USD entführt. Durch die Ereignisse in El Fasher wurden Berichten zufolge seit dem 26. Oktober 2025 70 000 Menschen vertrieben, wobei nach wie vor Zivilisten eingeschlossen sind oder vermisst werden oder von den RSF innerhalb der Stadt festgehalten werden.

8. **DAGALO, Abdul Rahim Hamdan**

Funktion: Stellvertretender Anführer der Rapid Support Forces (RSF).

Geburtsdatum: 1. Januar 1972

Geburtsort: Khartum, Sudan.

Staatsangehörigkeit: Sudan.

Geschlecht: männlich.

Tag der Benennung durch die VN: 24. Februar 2026

Gründe für die Aufnahme in die Liste:

Abdul Rahim Hamdan Dagalo wurde am 24. Februar 2026 gemäß Nummer 3 Buchstabe c der Resolution 1591 (2005) in die Liste aufgenommen.

Informationen aus der vom Sanktionsausschuss bereitgestellten Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste:

Abdul Rahim Hamdan Dagalo, stellvertretender Befehlshaber der RSF und Bruder des RSF-Befehlshabers Mohamed Hamdan ‚Hemedti‘ Dagalo, wird wegen der Beteiligung an Handlungen oder politischen Maßnahmen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Darfurs bedrohen, einschließlich Gewalttaten und Menschenrechtsverletzungen, benannt. Es wurde festgestellt, dass Dagalo am 26. Oktober 2025 am Stützpunkt der 6. Infanteriedivision der SAF in El Fasher, Nord-Darfur, zugegen war und die Operationen am Tag der Übernahme von El Fasher durch die RSF beaufsichtigte. Auf Aufnahmen, von denen angenommen wird, dass sie Dagalo zeigen, ist zu sehen, wie er seinen Kämpfern direkte Anweisungen erteilt, keine Gefangenen zu machen, sondern alle zu töten. Über Dagalo wurde bereits zuvor berichtet, dass er eine Schlüsselrolle bei vielen der Offensiven gespielt habe, die das Militär und die RSF in sudanesischen Grenzregionen unternommen haben, und er gilt als Befehlshaber, unter dessen Kontrolle die RSF stehen. Am 26. Oktober 2025 verübten die RSF Gräueltaten, darunter Massenmorde an Zivilisten an der Universität El Fasher und im Krankenhaus Saudi, sowie Erschießungen nordwestlich von Darfur. Die Gewalttaten in El Fasher umfassten auch ethnisch motivierte Hinrichtungen von Zaghawa und anderen nicht-arabischen Gruppen. Es gibt Berichte über weit verbreitete sexuelle Gewalt, einschließlich Gruppenvergewaltigungen vor Verwandten, und andere geschlechtsspezifische sexuelle Gewalt. Berichten zufolge halten RSF-Truppen medizinisches Personal für Lösegeld in Geiselhaft; demnach haben sie vier Ärzte, einen Apotheker und eine Krankenschwester für Lösegeldforderungen in Höhe von mehr als 150 000 USD entführt. Durch die Ereignisse in El Fasher wurden Berichten zufolge seit dem 26. Oktober 2025 70 000 Menschen vertrieben, wobei nach wie vor Zivilisten eingeschlossen sind oder vermisst werden oder von den RSF innerhalb der Stadt festgehalten werden.

9. AL-FATEH, Abdullah Idris

Aliasname: Abu Lulu

Funktion: Brigadegeneral der Rapid Support Forces.

Staatsangehörigkeit: Sudan.

Geschlecht: männlich.

Tag der Benennung durch die VN: 24. Februar 2026.

Gründe für die Aufnahme in die Liste:

Al-Fateh Abdullah Idris wurde am 24. Februar 2026 gemäß Nummer 3 Buchstabe c der Resolution 1591 (2005) in die Liste aufgenommen.

Informationen aus der vom Sanktionsausschuss bereitgestellten Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste:

Al-Fateh Abdullah Idris, bekannt als Abu Lulu, Brigadegeneral der RSF, wird wegen der Beteiligung an Handlungen oder politischen Maßnahmen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Darfurs bedrohen, einschließlich Gewalttaten und Menschenrechtsverletzungen, benannt. Am 26. Oktober 2025 verübten die RSF Gräueltaten, darunter Massenmorde an Zivilisten an der Universität El Fasher und im Krankenhaus Saudi, sowie Erschießungen nordwestlich von Darfur. Abu Lulu ist als ‚der Schlachter von El Fasher‘, einer der Hauptverantwortlichen für die Gewalttaten in El Fasher vom 26. Oktober, bekannt. Er erteilte seinen Männern Anweisungen, unschuldige Menschen zu töten, und Videoaufnahmen zeigen, wie er Zivilisten hinrichtet und damit prahlt, über 2 000 Menschen getötet zu haben. Einige Videos wurden von den RSF selbst gefilmt und bekannt gemacht, und Abu Lulu hat sich selbst dabei gefilmt, wie er lächelnd Menschen tötet, während sie um Gnade flehen; weitere Videos zeigen, wie er ethnisch motivierte Hinrichtungen vornimmt. Aufnahmen zeigen, wie er auf unbewaffnete Männer schießt und zwischen den Leichen von Menschen, die er getötet hat, posiert. Durch die Ereignisse in El Fasher wurden Berichten zufolge seit dem 26. Oktober 2025 70 000 Menschen vertrieben, wobei nach wie vor Zivilisten eingeschlossen sind oder vermisst werden oder von den RSF innerhalb der Stadt festgehalten werden.

10. MOHAMED Tijani Ibrahim Moussa

Aliasname: Al Zeir Salem

Funktion: Feldkommandeur der Rapid Support Forces.

Staatsangehörigkeit: Sudan.

Geschlecht: männlich.

Tag der Benennung durch die VN: 24. Februar 2026.

Gründe für die Aufnahme in die Liste:

Tijani Ibrahim Moussa Mohamed wurde am 24. Februar 2026 gemäß Nummer 3 Buchstabe c der Resolution 1591 (2005) in die Liste aufgenommen.

Informationen aus der vom Sanktionsausschuss bereitgestellten Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste:

Tijani Ibrahim Moussa Mohamed (Al Zeir Salem), Feldkommandeur der RSF, wird wegen der Beteiligung an Handlungen oder politischen Maßnahmen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Darfurs bedrohen, einschließlich Gewalttaten und Menschenrechtsverletzungen, benannt. Es wurde festgestellt, dass Al Zeir Salem am 26. Oktober 2025, dem Tag der Übernahme durch die RSF, am Stützpunkt der 6. Infanteriedivision der SAF in El Fasher, Nord-Darfur, zugegen war. Er ist auch in einem Video von diesem Tag zu sehen, in dem er zu einer großen Gruppe inhaftierter Personen in Zivilkleidung spricht. An diesem Tag verübten die RSF Gräueltaten, darunter Massenmorde an Zivilisten an der Universität El Fasher und im Krankenhaus Saudi, sowie Erschießungen nordwestlich von Darfur. Die Gewalttaten in El Fasher umfassten auch ethnisch motivierte Hinrichtungen von Zaghawa und anderen nicht-arabischen Gruppen. Es gibt Berichte über weit verbreitete sexuelle Gewalt, einschließlich Gruppenvergewaltigungen vor Verwandten, und andere geschlechtsspezifische sexuelle Gewalt. Berichten zufolge halten RSF-Truppen medizinisches Personal für Lösegeld in Geiselhaft; demnach haben sie vier Ärzte, einen Apotheker und eine Krankenschwester für Lösegeldforderungen in Höhe von mehr als 150 000 USD entführt. Durch die Ereignisse in El Fasher wurden Berichten zufolge seit dem 26. Oktober 2025 70 000 Menschen vertrieben, wobei nach wie vor Zivilisten eingeschlossen sind oder vermisst werden oder von den RSF innerhalb der Stadt festgehalten werden.“
